

E.5 Solaranlagen

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.2, C.2, C.3, E.3, E.6, E.7**

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 3 vom 24.11.2022
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	XX. XX. 2024	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2024	

01.05.2019	XX. XX. 2025
------------	--------------

Raumentwicklungsstrategie

5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DEWK

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DGEIII, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, **DWTI**, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: **Nachbarkantone**, Energieversorgungsunternehmen, Natur- und Heimatschutzkommission, Unternehmen im Bereich Solartechnik

Ausgangslage

Die Solarenergie kann passiv als ein erneuerbarer einheimischer Energieträger genutzt werden, um den Energieverbrauch zu senken, oder aktiv, um mit Hilfe von Kollektoren, Solarzellen und Hybridkollektoren Wärme und Strom zu produzieren. Diese Ressource trägt zur angestrebten Strom- und Wärmeproduktion im Rahmen der **eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Energiestrategien** ~~Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie~~ bei. Wenn die aktive Nutzung der Sonnenenergie gewisse Vorschriften bezüglich Integration nicht berücksichtigt, kann dies zu bedeutenden landschaftlichen, ökologischen und räumlichen Auswirkungen führen, dies gilt für Anlagen auf Gebäuden oder freistehende Anlagen. **Bei grossen isolierten Projekten kann deshalb ist eine raumplanerische Koordination erforderlich sein insbesondere bei grossen isolierten Solaranlagenprojekten (von mehr als > 5 MW).**

~~2014 wurden gesamtschweizerisch durch die Nutzung der Solarenergie 614 GWh Wärme und 842 GWh Strom produziert. Die vom Bund im Rahmen der Energiestrategie 2050 bis 2020 angestrebte Produktion beträgt über 4'100 GWh Wärme und 520 GWh Strom. Bis zum Jahr 2035 sind diese Ziele bei 2'700 GWh Wärme und 4'400 GWh Strom angesetzt. Die Energieperspektiven 2050+ des Bundes zielen darauf ab, im Jahr 2035 1.860 GWh Wärme und 14.400 GWh Strom zu produzieren.~~

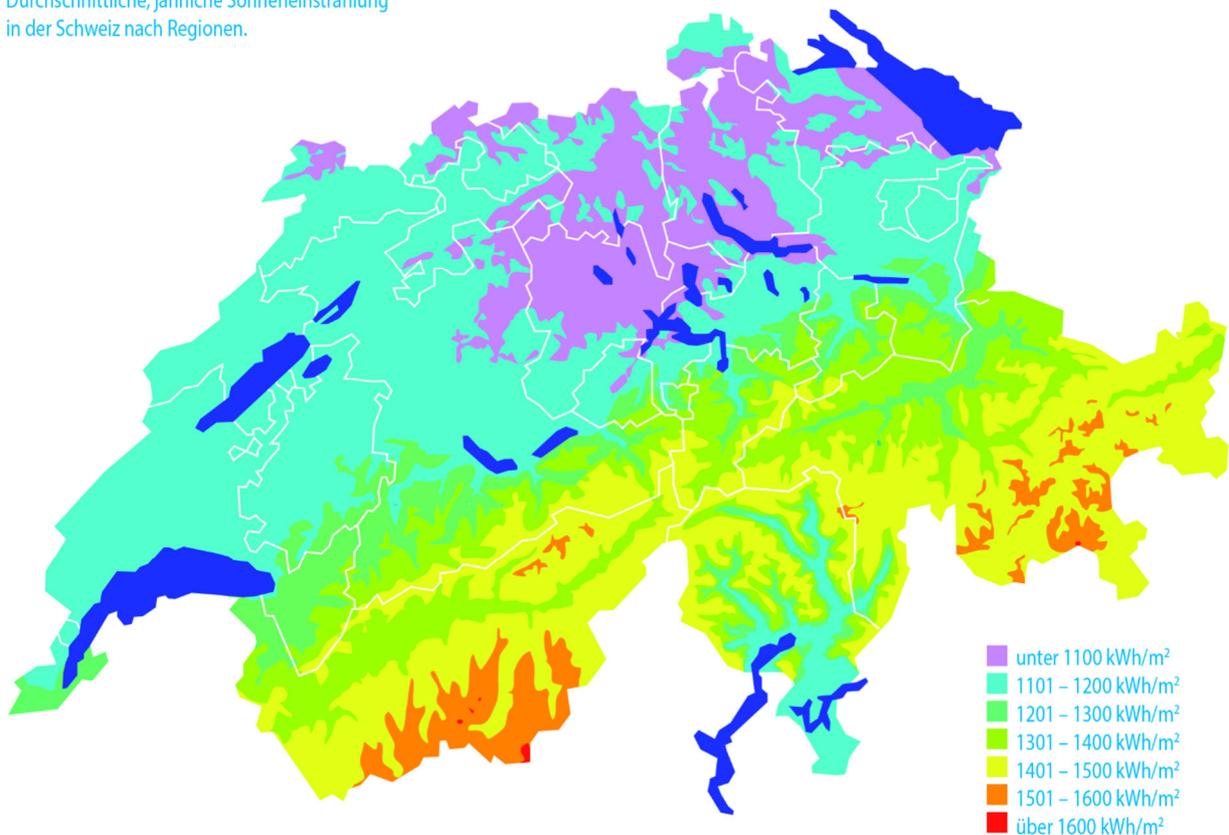
Der Kanton Das Wallis weist eine besonders günstige Sonneneinstrahlung auf (15 bis 20% über dem nationalen Durchschnitt). **In seinem Bestreben, einer der wichtigsten nationalen Akteure bei der Erzeugung von Solarstrom zu werden und im Geiste der eidgenössischen Solidarität zu handeln, hat sich der Kanton das Ziel gesetzt, bis 2035 35 GWh Solarenergie und 900 GWh Strom zu erzeugen. Dieses Ziel berücksichtigt keine Projekte von nationaler Bedeutung. Es soll durch den Bau von grossen Solaranlagen (> 200 m²) im bebauten Gebiet, die multifunktional ausgerichtet sind, erreicht werden, mit einem geschätzten Potenzial von 1.000 bis 1.800 GWh/a. Zum bebauten Gebiet gehören im Sinne der in der Dokumentation erwähnten Studie «Solarenergie-Potenzial Photovoltaik – Bebautes Gebiet» insbesondere: Wasserkraftanlagen, Gebäude, Strasseninfrastruktur, Gewächshäuser, Kläranlagen und Freilandflächen.**

E.5 Solaranlagen

Der Kanton möchte, dass diese Anlagen überwiegend in den Händen von Walliser Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energieversorgungsunternehmen, lokale Unternehmen, Pensionskassen, Privatpersonen) sind. Ein schnelles Wachstum der photovoltaischen Energie, die im Wesentlichen in den Händen der lokalen Körperschaften und Unternehmen bleibt und in das lokale Netz eingespeist wird, wird den Anteil in Walliser Händen erhöhen, um den Strombedarf des Kantons vor der Rückgabe der Wasserkraftkonzessionen zu decken. Die Produktion von Wärme mit Sonnenenergie wird zurzeit auf 10 GWh geschätzt, was einer Sonnenkollektorenfläche von rund 20'000 m² entspricht. Bis 2020 strebt die kantonale Energiestrategie eine Verdreifachung der Wärmeproduktion durch Solarenergie an. Für die Umsetzung dieses Ziels wurde das bestehende Förderprogramm ausgeweitet. Weil die spontane Marktentwicklung in diesem Sektor zu schwach ist, soll dadurch die Installation von Solaranlagen auf grossen Gebäuden angeregt werden.

Für die Listen der Kulturgüter von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG (Art. 32b Bst a. bis e RPV) wird auf die Dokumentation des vorliegenden Koordinationsblattes verwiesen. Für weitere Objekte von kantonaler Bedeutung erteilt die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe.

Durchschnittliche, jährliche Sonneneinstrahlung
in der Schweiz nach Regionen.



Quelle: Swissolar

In Bezug auf die Stromproduktion, produzierte der Kanton Wallis im Jahr 2014 40.6 GWh Strom aus Solarenergie, was einer Solarzellenfläche von rund 270'000 m² entspricht. Das Wallis will schweizweit zu einem der bedeutendsten Akteure im Bereich Solarstromproduktion werden. Aus diesem Grund aber auch im Sinne der nationalen Solidarität strebt der Kanton Wallis an, bis 2020 180 GWh Solarstrom (35% des nationalen Ziels) zu produzieren, was durch die Installation von rund einer Million Quadratmeter Solarzellen auf Gebäuden und auf Infrastrukturanlagen erreicht werden soll. Dies entspricht gegenüber 2010, 20% der bis 2020 auf kantonaler Ebene angestrebten zusätzlichen Produktion von erneuerbarem einheimischem Strom. Die jüngsten Ent-

E.5 Solaranlagen

wicklungen liegen über diesen Szenarien, da eine zunehmende Anzahl einheimischer Stromproduktionsunternehmen und Gemeinden eine aktive Rolle in dieser Entwicklung einnehmen, insbesondere durch die Nutzung grosser Dachflächen.

Ein weiteres Ziel ist es, die Kontrolle über die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette der Solarenergie, welche öffentlichen Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energietransportunternehmen, andere Unternehmen, Pensionskassen, Private) gehören, zu erhöhen. Ein rasches Wachstum der Photovoltaik, die grösstenteils im Besitz einheimischer Körperschaften und Unternehmen ist, könnte es ermöglichen, den Anteil der einheimischen Energie zu steigern und den Energiebedarf des Kantons vor dem Heimfall der Wasserrechtskonzessionen zu decken.

Die Solaranlagen können nicht verboten werden, wenn diese den festgelegten Kriterien der rechtlichen (z.B. kantonale Baugesetzgebung) und administrativen Vorgaben entsprechen. Der Kanton legt für die Errichtung von Solaranlagen jedoch die folgenden Prioritäten fest:

- ~~Priorität 1: Solaranlagen auf Bauten (auf Gebäuden oder Infrastrukturanlagen):~~
 - a. ~~auf Gebäuden in der Bauzone oder auf Gebäuden in der Landwirtschaftszone;~~
 - b. ~~auf Gebäuden ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der Landwirtschaftszone;~~
 - c. ~~auf Infrastrukturanlagen (z.B. Böschungen, Lawinverbauungen, Schallschutzwänden, Staumauern).~~
- ~~Priorität 2: freistehende Solaranlagen (ausserhalb von Gebäuden oder Infrastrukturanlagen):~~
 - a. ~~in der Bauzone (z.B. Gärten, Wiesen, Rasenflächen);~~
 - b. ~~ausserhalb der Bauzone (z.B. Abbau oder Deponiezone, Landwirtschaftszonen, Schutzzonen).~~
- ~~Priorität 3: grosse isolierte Solaranlagen~~

~~An letzter Stelle können grosse isolierte Solaranlagen an besonders geeigneten Standorten erstellt werden.~~

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Sie unterliegen **strengen verbindlichen** kantonalen Koordinationsregeln, die im Kapitel „Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung“ aufgeführt sind.

Als gewichtige Auswirkungen auf den Raum gelten insbesondere bedeutende Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens und die Erschliessung sowie entgegenstehende Interessen hinsichtlich der Nutzung des Bodens, bedeutende Verkehrsströme und die Erzeugung von Mehrverkehr sowie erhebliche Immissionen und hohe Umweltbelastungen (z.B. Luft, Lärm, Landschaft, natürliche Lebensräume).

~~Solaranlagen können nicht verboten werden, wenn sie die Kriterien erfüllen, die in den gesetzlichen (z.B. kantonale Baugesetzgebung) und administrativen Instrumenten festgelegt sind.~~

Für die Installation von Solaranlagen, die unter Art. 32a der Raumordnungsverordnung (RPV) und Art. 19 der Bauverordnung (BauV) fallen, gilt das Verfahren der Anlangenanzeige.

Bezüglich der Listen der Kulturobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG (Art. 32b RPV) wird auf die im Anhang dieses Koordinationsblattes erwähnte Dokumentation verwiesen.

Das folgende Verfahren gilt für alle Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert sind (Anlagen, die unter Art. 32c RPV fallen oder nicht):

- Anlage mit einer **Modulfläche von > 25'000 m²**: Eintrag des Projekts in den kantonalen Richtplan, Sondernutzungsplan, dann Baubewilligung oder Plangenehmigung, je nach anwendbarer Gesetzgebung. Wenn das Projekt zonenkonform ist, ist die Erstellung eines Sondernutzungsplans nicht zwingend.

E.5 Solaranlagen

- Anlage bestehend aus einer **Modulfläche > 10'000 m² - ≤ 25'000 m²**: Sondernutzungsplan, dann Baubewilligung oder Plangenehmigung, je nach anwendbarer Gesetzgebung. Wenn das Projekt zonenkonform ist, ist die Erstellung eines Sondernutzungsplans nicht zwingend.
- Anlage mit einer **Modulfläche von ≤ 10'000 m²**: Antrag auf Baubewilligung oder Plangenehmigung gemäss der geltenden Gesetzgebung.

Bei Solaranlagen, die nicht auf Bauten und nicht in der Bauzone liegen, muss der Antrag auf Baubewilligung in jedem Fall das Projekt begründen, um eine Interessenabwägung zu ermöglichen.

Als Richtwert gilt, dass bei Photovoltaikmodulen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von 20% 10'000 m² Modulfläche einer installierten Leistung von 2 MWp entsprechen.

Das vorliegende Koordinationsblatt ist für Photovoltaik-Grossanlagen, welche die Kriterien des Artikel 71a EnG erfüllen, nicht anwendbar.

Das kantonale Ziel hinsichtlich der Solarstromproduktion kann nicht ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Transport- und Versorgungsnetze sowie der Speichermöglichkeiten betrachtet werden. Die Planung von Solaranlagen im Wallis erfordert somit eine Koordination, sowohl auf wirtschaftlicher, ökologischer als auch auf raumplanerischer Ebene.

Koordination

Grundsätze

1. Fördern von Solaranlagen ~~in erster Priorität auf Gebäuden~~ im bebauten Gebiet unter Berücksichtigung, dass Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Art. 18a Abs. 3 RPG und 32b Raumplanungsverordnung (RPV), **sowie in dieser Art von Umgebung bestehende Bauten mit grossen Solaranlagen von über 200 m² ausstatten.**
2. Prüfen ob bei ~~Renovierungsarbeiten der Gebäudehülle~~ **Erneuerungsarbeiten an Dächern, Fassaden oder bei Neubauten** die Möglichkeit besteht, Solarzellen zu installieren **die technische Lösungen vorteilhaft mit den natürlichen Bedingungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung) kombinieren.**
3. ~~Ausstatten neuer Gebäude mit Solaranlagen.~~
- ~~3. Sorgfältiges Integrieren von Solaranlagen auf Bauten durch eine vorteilhafte Kombination der technischen Lösungen und der natürlichen Voraussetzungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung).~~
4. Ermöglichung von multifunktionalen Solaranlagen im bebautem Gebiet und weitestgehende Vermeidung der Fragmentierung grosser Agrar- und Naturlandschaften.
5. Verlangen einer Aufnahme in den kantonalen Richtplan für Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 25'000 m² Photovoltaikmodulen sowie im Falle der fehlenden Zonenkonformität, die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans.
6. Verlangen eines Sondernutzungsplans für Solaranlagen, deren Fläche an Photovoltaikmodulen zwischen 10'000 m² und 25'000 m² liegt und die nicht mit der Nutzungszone übereinstimmen.
7. 4. Prüfen, dass Solaranlagen von weniger als 10'000 m², welche **nicht im bebautem Gebiet ausserhalb der Bauzonen und weder auf Gebäuden noch auf Infrastrukturanlagen** installiert werden, **keine gewichtigen die** Auswirkungen auf den Raum **haben, so gering wie möglich halten.**
- ~~5. Vorsehen von grossen isolierten Solaranlagen nur an energietechnisch besonders geeigneten Standorten mit überwiegend günstigen Bedingungen und geringfügigen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft.~~

E.5 Solaranlagen

~~6. Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)) bei isolierten Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird.~~

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert je nach Bedarf die kantonale Strategie in Bezug auf die Solarenergie, wobei namentlich die vorgegebenen Ziele sowie die Massnahmen und Ressourcen für deren Umsetzung bezeichnet werden;
- b) ~~definiert eine Strategie, die darauf abzielt, rüstet~~ kantonale Gebäude und Infrastrukturanlagen mit Solaranlagen aus~~zurüsten~~ und prüft die Zweckmässigkeit der Installation von Solaranlagen auf Grundstücken, die ausserhalb der Bauzone liegen und sich in seinem Besitz befinden;
- c) bestimmt nach einer Interessenabwägung basierend auf den durch die Projektträger vorgelegten Dossiers ~~allfällige~~ Standorte, die sich für grosse ~~isolierte~~ Solaranlagen eignen;
- d) identifiziert günstige Standorte mit einer Fläche von mehr als 200 m² im bebauten Gebiet;
- e) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, insbesondere finanzieller Art, dafür, dass die ausserhalb des bebauten Gebiets liegende Solaranlage abgebaut wird und dass der Standort vom Eigentümer nach Ende der Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
- f)~~d)~~unterstützt ~~auf finanzieller Ebene~~ aufgrund der eidgenössischen und kommunale Massnahmen, der Marktentwicklung, der einschränkenden Rahmenbedingungen, ~~und des der~~ zur Verfügung stehenden Budgets ~~und Ressourcen~~ die Installation von ~~thermischen~~ Solaranlagen;
- g) gibt Empfehlungen für technologische Produkte und Planungsmassnahmen heraus, die eine bessere Integration von Solaranlagen in die Landschaft ermöglichen;
- e) ~~präzisiert die gewünschten Anwendungen bei der Umsetzung der Spezialgesetzgebung (Art. 18a Abs. 2 RPG);~~
- h)~~f)~~ erfüllt die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungs-, Koordinations- und rechtlich/technischen Unterstützungsaufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, ~~die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird~~, z.B. durch eine interkommunale Energieplanung, indem sie Gebiete auf ihrem Territorium ausweisen, die sich für die Installation von Solaranlagen mit einer Fläche von 200 m² oder mehr im bebauten Gebiet und nicht auf Gebäuden eignen;
- b) ~~können in einem kommunalen Reglement die schutzwürdigen Gebiete bestimmen, in denen für die Installation einer Solaranlage eine Baubewilligung erforderlich ist;~~
- b) analysieren im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans (ZNP) und ihres kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR) unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundlagen:
 - i. schützenswerte Perimeter, in denen eine Baubewilligung für die Installation von Solaranlagen erforderlich ist;
 - ii. die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen aufzunehmen, um eine gute Integration von Solaranlagen zu gewährleisten;
 - iii. mögliche Synergien mit bioklimatischer Architektur (z.B. Biosolardächer).

E.5 Solaranlagen

- c) ~~untersuchen beim Bau oder beim Umbau ihrer Gebäude die Möglichkeit, die Solarenergie stattdessen kommunale Gebäude mit Solaranlagen aus, die so weit wie möglich die gesamte verfügbare Fläche abdecken~~ für die Warmwasseraufbereitung, die Heizung bzw. für die Stromproduktion zu nutzen;
- d) erfüllen die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines ~~Detailnutzungsplanes (DNP) für den Bau grosser isolierter Solaranlagen~~ **Sondernutzungsplans für eine Solaranlage mit einer Panelfläche von > 10'000 m², die nicht zonenkonform ist;**
- e) berücksichtigen die vom Kanton erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung (Projekte für grosse isolierte Solaranlagen) (Solaranlagen mit einer Panelfläche von > 25'000 m²)

~~Das Zonennutzungsplanverfahren (bzw. DNP-Verfahren) und das Baubewilligungsverfahren setzen voraus, dass der Standort vom Kanton vorgängig als geeignet bezeichnet und dass das Projekt Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Raum und Umwelt sollten in der die Kategorie «Festsetzung» klassiert wurde werden. Die Bezeichnung eines Standorts als „geeignet“ ist ein positives Signal für die Fortsetzung der Projektierung, bietet aber Die Aufnahme eines Projekts in die Festsetzung ist keine Garantie für die Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Projekts. Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:~~

- I. die lokalen Gemeindebehörden unterstützen das Projekt **und koordinieren es mit den betroffenen Nachbargemeinden, Kantonen und Grenzländern;**
- II. der oder die durch den Bau des Projekts betroffenen Grundeigentümer haben ihr Einverständnis gegeben;
- ~~III. die energetischen Anforderungen bezüglich Produktionsmenge und -kurven (tages- und jahreszeitabhängige Produktion) sind gegeben;~~
- III. für Projekte, die nicht unter Art. 32c RPV fallen, muss die Stromerzeugungskurve so weit wie möglich über den Tag verteilt werden. Die Winterproduktion (Anfang Oktober bis Ende März) sollte bevorzugt werden. Wenn der Standort dies zulässt, müssen mindestens 40% der Jahresproduktion im Winter erfolgen; wenn der Standort dies nicht zulässt, müssen die Paneele um mindestens 70 Grad geneigt sein;
- IV. ~~die Zugänglichkeit der~~ die Möglichkeit des Transports von Anlagen während der Bauphase und der Zugang zu diesen während der Bau- und Betriebs- und Wartungsphase und ~~sowie zu Unterhaltszwecken ist~~ sind nachgewiesen;
- V. der Netzbetreiber bestätigt die Möglichkeit, die geplante Anlage ans Stromnetz anzuschliessen;
- VI. der Anschluss ans Netz kann **auf dem Grossteil des Trassees** unterirdisch erfolgen (**diese Anforderung gilt nur für Stromleitungen**);
- ~~VII. das Projekt meidet Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutzzonen, arale sowie die Flächen, welche sich besonders gut für die Landwirtschaft eignen (z.B. Landwirtschaftszone 1, Fruchtfolgeflächen, geschützte Landwirtschaftsschutzzone);~~
- VII.~~VIII.~~ falls das Projekt innerhalb eines Naturparks oder Biosphärenreservats liegt, muss dieses mit den unterstützten nachhaltigen Aktivitäten im Einklang stehen, welche im Bereich Energie in Zusammenhang mit dem Schutz, dem Erhalt und der Aufwertung des natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Erbes definiert wurden;

E.5 Solaranlagen

~~VIII.IX. auf der Grundlage einer Interessenabwägung ist nachgewiesen die Prüfung hat ergeben, dass die Anlagen das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz, welche Objekte die in einem Bundesinventar erfasst sind (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope von nationaler Bedeutung, eidgenössische Jagdbanngebiete, WZVV, überregionale Wildtierkorridore) oder diejenigen, die in einem kantonalen Inventar erfasst sind (z.B. schützenswerte Ortsbilder, geschützte Denkmäler, kantonale Jagdbanngebiete, Wildruhezonen), nicht wesentlich beeinträchtigen;~~

IX. ~~die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz und dass die Anlagen so weit als möglich Belastungen auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landwirtschaftszonen, Grundwasserschutzgebiete und -perimeter sowie Land, das für die Landwirtschaft besonders geeignet ist (z.B. Landwirtschaftszone 1, Fruchtfolgeflächen) und auf die angrenzenden Wohngebiete (z.B. optische Wirkung, Spiegelung, Einhaltung der NISV) vermeidetⁿ sowie die Naturgefahrenbereiche (z.B. Rhone-Freiraum, Gewässerraum) meidetⁿ. Auf jeden Fall wurde das Projekt von den zuständigen Instanzen positiv beurteilt;~~

~~X. das Projekt befindet sich ausserhalb des Waldareals;~~

X. falls sich das Projekt in der Nähe von Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen befindet, ist eine positive ~~Beurteilung~~ **Stellungnahme** der kantonalen Baukommission (KBK) erforderlich;

XI. die multifunktionale Nutzung des Bodens muss ~~nachgewiesen sein~~ **geprüft werden**. Falls sich das Projekt in der Landwirtschaftszone befindet, muss die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet bleiben, eine Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft muss durchgeführt worden sein und die zuständige Instanz hat das Vorhaben positiv beurteilt;

XII. ~~im Rahmen der Planung des Projekts das Projekt belegt, dass wurden ebenfalls~~ die Anforderungen bezüglich der Sicherheit des Strassenverkehrs, der Avifauna, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs sowie in Bezug die geotechnischen Gegebenheiten berücksichtigt **wurden**.

~~Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat nach Anhörung der betroffenen Dienststellen als geeignet bezeichnet.~~

Dokumentation

Kanton Wallis, **Solarenergie-Potenzial Photovoltaik – Bebautes Gebiet, 2022**

Bundesrat, **Energieperspektiven 2050+, 2020**

DfE, **Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, - Vision 2060 und Ziele 2035, 2019**

Bundesrat, **Energiestrategie 2050, 2018**

BAFU, **Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), 2017**

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung**, Bericht an den Staatsrat, 2013

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung – Teilstrategie "Photovoltaik"**, Bericht an den Staatsrat, 2013

~~Bundesrat, Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vernehmlassungsvorlage), 2013~~

~~ARE, BAFU, BFE, BLW, Positionspapier freistehende Photovoltaik – Anlagen, 2012~~

ASTRA, **Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2010**

BABS, **Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, 2009-2021**

E.5 Solaranlagen

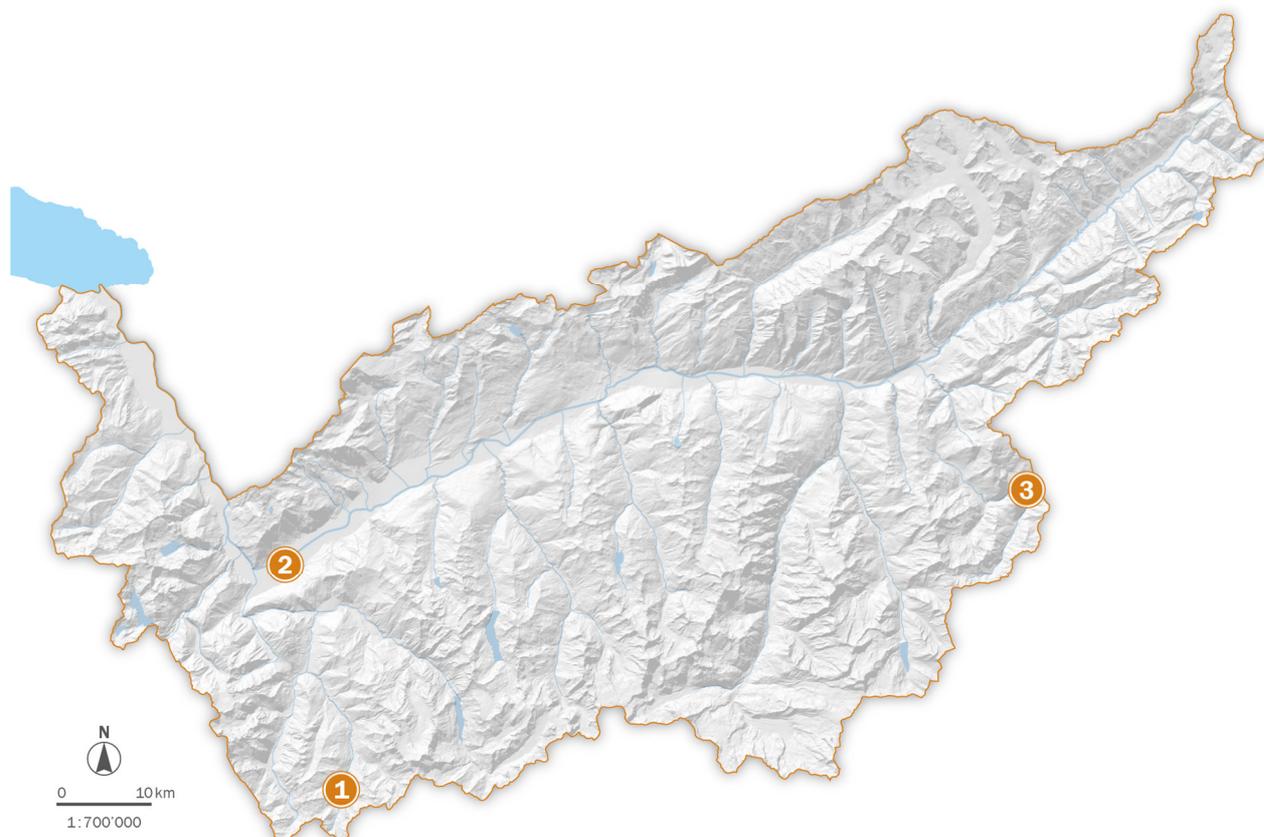
BAK, **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)**, 2004

~~EJPD, Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, 1995~~

DIB, Inventar der Kulturgüter von kantonaler Bedeutung, (in Erarbeitung)

E.5 Solaranlagen

Anhang: Projekte für grosse **isolierte** Solaranlagen im Wallis (Stand am 24.11.2022)



Nr.	Projekt	Gemeinden	Projekt-träger	Gewähltes Verfahren	Geschätzte Produktion (GWh/Jahr)	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Centrale photovoltaïque flottante au Lac des Toules	Bourg-St-Pierre	Romande Energie	Plangenehmigung (kWRG)/ DNP	22-50	Festsetzung	30.06.2021
2	Autoroute solaire	Fully, Martigny	ServiPier	Baubewilligung	20 (1. Phase)	Festsetzung	15.06.2022
3	Gondosolar	Zwischbergen	Gondosolar	Umzonung ZNP und DNP / Plangenehmigung / Baubewilligung	23.3		26.08.2022